LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/7
zu Drucksache 16/6122
zu Drucksache 16/6050
18. 05. 2016

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs (Drucksache 16/6050) sowie
Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 (Drucksache 16/6122)

Inhalt

Seite

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014 3

Zu Nummer 4: Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union 3
Zu Nummer 5: Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr 3
Zu Nummer 6: Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften 4
Zu Nummer 7: Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter 4
Zu Nummer 8: Neubau der Hochschule Mainz 4
Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Ems GmbH 5
Zu Nummer 10: Justizvollzugseinrichtungen des Landes 5
Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung 6
Zu Nummer 12: Förderung von Integrationsprojekten 6
Zu Nummer 13: Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes 7
Zu Nummer 14: Baumaßnahmen in Ganztagsschulen 8
Zu Nummer 15: Hochschule Mainz 8
Zu Nummer 16: Kulturorchester des Landes 10
Zu Nummer 17: Personalausgaben der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 10
Zu Nummer 18: Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft 11
Zu Nummer 19: Staatliche Weinbaudomäne Trier 11

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 10. Mai 2016 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung).

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 30. Mai 2016

Seite

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 13

Zu Nummer 4: Wasserschutzpolizei 13

Zu Nummer 6: Neues Dienstgebäude für die Kreisverwaltung Alzey-Worms 13

Zu Nummer 7: Konversionsprojekt 13

Zu Nummer 10: Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten 13

Zu Nummer 13: Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen 13

Zu Nummer 23 e: Landesgartenschauen 14

Zu Nummer 23 g: Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen 14

Zu Nummer 6/2011: Schlosshotel Bergzaberner Hof 15

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2016 des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2014

Zu Nummer 4: Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass auch Fremdveranstaltungen die Vernetzung des Landes Rheinland-Pfalz im politischen Berlin ebenso wie die Bedeutung des Landes im föderativen System verstärken. Viele der vom Rechnungshof genannten „Außenstehenden Dritten“ sind gesellschaftliche oder privatwirtschaftliche Organisationen aus Rheinland-Pfalz, die das bürgerschaftliche Ehrenamt oder die unternehmerische Leistung im Land repräsentieren oder in einem deutlichen Bezug zu Rheinland-Pfalz stehen.

Die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz repräsentiert das Land auf der politischen Bühne des Bundes und pflegt darüber hinaus die politische und kulturelle Interaktion und Kommunikation der Repräsentantinnen und Repräsentanten des Landes mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Kultur, Medien und Wirtschaft in der Bundeshauptstadt.

Sie hat somit die Aufgabe einer politischen und kulturellen Kommunikations- und Begegnungsplattform im Berliner Regierungsviertel, auf der rheinland-pfälzische politische Ziele und Vorhaben ebenso wie die des Bundes ausgetauscht, diskutiert und vorangetrieben werden.

Im Übrigen stehen auch andere Landesvertretungen für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung.
Die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union wird aufgrund der Anmerkungen des Rechnungshofes den Landesbezug der Veranstaltungen noch deutlicher dokumentieren und diesen verstärkt bei ihren Entscheidungen über die Durchführung von Fremdveranstaltungen berücksichtigen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Ende 2015 wurde eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der gutachterlichen Prüfung beauftragt, ob aus der bisherigen Veranstaltungspraxis der Vertretung des Landes beim Bund und bei der Europäischen Union eine Umsatz- und Körperschaftsteuerpflicht erwachsen könnte. Das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung liegt noch nicht vor. Hierüber wird die Landesregierung zum gegebenen Zeitpunkt berichten.

Zu Nummer 5: Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Zu Ziffer 3.2:

Die Bemessungsbasis für die Ausgleichszahlungen ist in der Landesverordnung über die Festlegung von Kostensätzen nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes und § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 924-5 auf einem Kostenstand von 1993 fixiert. Dieser Kostensatz wurde landesseitig nicht fortgeschrieben, weil das Verfahren dazu sehr aufwändig ist und es sich im Eisenbahnverkehr lediglich um sechs Ausgleichsanträge jährlich handelte.

Zutreffend stellt der Rechnungshof dazu fest, dass sich die Produktionskosten im Eisenbahnverkehr (z. B. Energie, Personal, Sicherheit) zwischenzeitlich deutlich weiter nach oben entwickelt haben. Somit könnten die Eisenbahnunternehmen finanzielle Nachteile beim Ausgleich der Schülerbeförderungskosten erleiden. Der Rechnungshof fordert deshalb die Anpassung der Kostensatzverordnung, was ein Kostengutachten und ein Verordnungsänderungsverfahren voraussetzen würde.

Dieser Aufwand ist aus Sicht des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur (ISIM) nicht erforderlich, weil die gültige Landesverordnung selbst eine Abhilfemöglichkeit für im Einzelfall nachzuweisende Härten enthält. Gemäß § 2 der Landesverordnung kann der Ausgleich für das antragstellende Unternehmen abweichend von den pauschalen Kostensätzen auf Basis der tatsächlichen Kosten errechnet werden, soweit sie einer sparsamen Wirtschaftsführung entsprechen. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt nach dieser Bestimmung insbesondere dann vor, wenn die Kosten den in der Rechtsverordnung festgelegten pauschalen Kostensatz um mehr als 25 v. H. überschreiten.

Das ISIM hat den verbliebenen vier antragstellenden Unternehmen zugesagt, dass sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Die betroffenen Eisenbahnunternehmen beabsichtigen, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Berechnung und Testierung ihrer jeweils aktuellen unternehmensindividuellen Kosten zu beauftragen. Diese Testate können vom Land als Nachweis geprüft und anerkannt werden.

Mit diesem Vorgehen werden die Kosten bedarfsgerecht erstattet und die Eisenbahnunternehmen erleiden keine finanziellen Nachteile.

Zu Nummer 6: Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Landesregierung setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass in den Anträgen auf Bewilligung von Fördermitteln künftig die steuerliche Identifikationsnummer anzugeben ist.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Sach- und Rechtslage zur beanstandeten Gewinnermittlung bei kleineren Weinbaubetrieben ist im Kreise der Weinbausachverständigen der Weinbau treibenden Länder mit dem Ergebnis erörtert worden, dass die Bebauungskosten-Richtbeträge im Weinbau regelmäßig zu einer deutlichen Vereinfachung der Veranlagung führen können und deshalb beibehalten werden sollen. Um künftig Fällen von missbräuchlichen Gestaltungen entgegenzuwirken, sprachen sich die Sitzungsteilnehmer für eine Reform der Pauschalierung von Betriebsausgaben im Weinbau aus und empfahlen hierzu ein Konzept, das die Einkommensteuerreferatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder (im Rahmen ihrer Sitzung vom 26. bis 28. Januar 2016) erörtert und gebilligt haben.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2016/2017 kann die Vereinfachungsregelung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für vorangegangene Wirtschaftsjahre kein tatsächlicher Nachweis der Betriebsausgaben erfolgte. Die Vereinfachungsregelung kann nicht gesondert für einzelne Verwertungsformen, sondern nur bezogen auf die gesamte Ernte eines Wirtschaftsjahres angewendet werden. Die zusätzlich zu der Bebauungskosten-Pauschale abziehbaren Betriebsausgaben werden abschließend aufgezählt und die Vereinfachungsregelung ist nicht mehr anwendbar, wenn anderweitige Kosten als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Zu Ziffer 3.2 c):

Die Vorschrift des § 13 a Einkommensteuergesetz (EStG) wurde bereits durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) vom 22. Dezember 2014, Bundesgesetzblatt (BGBl I) S. 2417, mit dem Ziel geändert, die vom Bundesrechnungshof beanstandete Unvollständigkeit der Gewinnerfassung bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen zu beseitigen. Die Gewinnermittlungsvorschrift ist im Hinblick auf eine etwaige Subventionswirkung oder einen etwaigen gesetzlichen Änderungsbedarf nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren einer Evaluierung zu unterziehen.

Die Sondervorschrift zur Gewinnverteilung bei abweichendem Wirtschaftsjahr ist mit Blick auf die witterungsbedingten Sondereinflüsse in der Land- und Forstwirtschaft gerechtfertigt. Anders als der proportionale Umsatzsteuertarif dient die Gewinnverteilung dem Ausgleich von progressionsbedingten Steuersatzschwankungen. So trägt die Vorschrift zur Verstetigung der im Veranlagungszeitraum anzusetzenden Einkünfte bei katastrophenbedingten Gewinneinbrüchen in einzelnen Wirtschaftsjahren bei. Die Vorschrift tritt dem in solchen Fällen erhobenen Ruf nach steuerentlastenden Maßnahmen aus sich heraus entgegen.

Zum Freibetrag für Land- und Forstwirte ist darauf hinzuweisen, dass dieser nur dann gewährt wird, wenn die Summe der Einkünfte 30 700 Euro (61 400 Euro bei Ehegatten) nicht überschreitet. Die jüngste Anpassung durch das Zollkodex-Anpassungsgesetz steht im sachlichen Zusammenhang mit der Änderung der Gewinnermittlung nach § 13 a EStG (Bundesratsdrucksache 432/14, S. 49).

Zu Nummer 7: Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter

Zu Ziffer 3.2:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs, die auf eine höhere Genauigkeit der von den Finanzämtern vorgenommenen Wertermittlungen abzielen, werden befürwortet und sind entsprechend seitens des Landesamts für Steuern umgesetzt worden. Der noch ausstehende Bericht über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Unterstützung für die Bedarfsbewertung sowie des sogenannten Faktorverfahrens bei der vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte wird dem Rechnungshof nach Abschluss der Evaluierung gesondert übersandt.

Zu Nummer 8: Neubau der Hochschule Mainz

Zu Ziffer 3.2 a):

Die insgesamt baurechtlich notwendige Zahl der PKW-Stellplätze wird derzeit ermittelt; ggf. zusätzlich erforderliche Stellplätze werden vorrangig ebenerdig angeordnet.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 c):

Über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen nach Nr. 3.1 Buchstabe c wird dem Rechnungshof durch Vorlage der HU-Bau berichtet.

Zu Nummer 9: Staatsbad Bad Ems GmbH

Zu Ziffer 3.2 a):

Auf Basis des Prüfberichtes wurden mit der Stadt Bad Ems erste Gespräche über eine Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes geführt, die fortgesetzt werden sollen. Dabei werden auch die übrigen Feststellungen des Prüfberichtes, die das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Stadt Bad Ems betreffen, erörtert. Es erscheint empfehlenswert, eine Novellierung des Kurtaxgesetzes sowie der Kurtaxordnung Bad Ems zunächst zurückzustellen, bis sich ein Ergebnis dieser Gespräche abzeichnet, da im Falle der Übernahme der Gesellschaftsanteile durch die Stadt die gesetzlichen Grundlagen der Kurtaxerhebung aufgehoben werden könnten.

Zu Ziffer 3.2 b):

Hierzu wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu 3.2 a) verwiesen. In den ersten Erörterungen mit der Stadt Bad Ems hat sich gezeigt, dass die Kommune neben der generellen Frage der Übernahme der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt keine Verhandlungen zu einzelnen sie betreffenden Bestandteilen führen möchte (z. B. weitere Möglichkeiten des Verlustausgleichs durch die Stadt). Unabhängig davon wird das aufgezeigte Potenzial zur Erhöhung der Erträge und zur Minderung der Aufwendungen der Staatsbadgesellschaft geprüft (z. B. Verringerung defizitärer Veranstaltungen). Dabei wird von der Gesellschaft auch eruiert, ob bestimmte Arbeiten wirtschaftlicher durch Dritte oder in Zusammenarbeit mit der Stadt erledigt werden können. Die Gespräche mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile werden fortgeführt.

Zu Ziffer 3.3:

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 3.2 a) verwiesen.

Zu Nummer 10: Justizvollzugseinrichtungen des Landes

Zu Ziffer 3.2 a):

Die betriebsformspezifischen Jahresergebnisse können erst nach Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei allen Justizvollzugseinrichtungen veröffentlicht werden. Dies wird nach den derzeitigen Zeitplänen erst Ende des Jahres 2019 der Fall sein. Im Anschluss werden die Daten dem Budgetbericht oder dem Haushaltsplan beigefügt.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 a):

Grundsätzlich bestehen die drei Betriebsformen „Wirtschaftsbetriebe“, „Unternehmerbetriebe“ und „Eigenbetriebe“. Allen Betrieben werden Gefangene zur Arbeit zugewiesen. Aufgrund der Vollzugsspezifika kann die Zahl der den Betrieben zugewiesenen Gefangenen von der Anzahl der tatsächlich arbeitenden Gefangenen abweichen.

Aktuelle Erhebungen haben ergeben, dass in allen Justizvollzugseinrichtungen nahezu alle vorhandenen Arbeitsplätze tatsächlich Gefangenen zugewiesen sind. Die Abweichungen zwischen der Anzahl der zugewiesenen und tatsächlich arbeitenden Gefangenen ergeben sich aus den bereits genannten Vollzugsspezifika. Hierbei sind beispielsweise die Teilnahme während der Arbeitszeit an im Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschriebenen und für die Resozialisierung notwendigen Maßnahmen, die Wahrnehmung von Terminen bei Gerichten und Gutachtern, Erkrankungen sowie Besuche etc. zu nennen. Da es sich bei den vollzugspezifisch begründeten Abwesenheiten häufig um kurzfristige und kurzzeitige Abwesenheiten handelt, ist folglich die Zuweisung weiterer Gefangener zu den Arbeitsplätzen nicht möglich.

Darüber hinaus hat die Erfahrung der letzten Jahre bundesweit gezeigt, dass die Gefangenen früher mehr Fähigkeiten und Fertigkeiten mitbrachten. Dieser Umstand führt zu längeren Einweisungs- und Anlernzeiten, in denen die Gefangenen noch nicht in der Lage sind, produktiv zu arbeiten.

Eigenbetriebe sind im Hinblick auf Gefangenenarbeit besonders wichtig, da sie die qualifizierteste Arbeit für Gefangene bieten. Dort werden Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, um die Gefangenen auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Daher liegt der Fokus hier nicht in erster Linie auf dem wirtschaftlichen Erfolg. Weiter werden die Eigenbetriebe sehr häufig als Dienstleister für die jeweilige Vollzugseinrichtung, aber auch für den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), insbesondere im Rahmen der Bauunterhaltung, tätig. Dieser Umstand führt zur Einnahmenverringerung, mindert aber auch auf der anderen Seite die Haushaltsausgaben. Bei längerfristigen Arbeiten für den Landesbetrieb LBB und die eigenen Einrichtungen ist die Annahme von Aufträgen für Dritte nur sehr eingeschränkt möglich. Gleichwohl werden möglichst hohe Deckungsbeiträge angestrebt.

Darüber hinaus hat eine Länderumfrage ergeben, dass die Berechnung der Betriebskosten sehr unterschiedlich gehandhabt wird. So bleiben beispielsweise in Baden-Württemberg und Hessen Gebäudekosten (sei es Miete oder Abschreibung) unberücksichtigt. Dies gilt teilweise auch für die anfallenden Energiekosten der Betriebe. Auch werden Personalkosten der Vollzugsbediensteten teilweise nur zu 50 % berücksichtigt. In Rheinland-Pfalz fließen alle diese Kosten in die Berechnung der Betriebskosten ein. Vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Ländern nicht gegeben.

Bei den Unternehmerbetrieben schlagen die Betriebskosten (insbesondere die Nutzungsentgelte an den Landesbetrieb LBB [Miete]) gerade in den neueren Vollzugseinrichtungen stark zu Buche. Hier werden durch ständige Ausgabenkontrollen und Nachverhandlungen mit den Firmen, die Produkte in den Unternehmerbetrieben fertigen lassen, möglichst hohe Deckungsbeiträge angestrebt.

Wirtschaftsbetriebe, in denen ebenfalls Gefangene arbeiten und Arbeitsentgelt erhalten, sind für die Versorgung der Justizvollzugseinrichtungen zuständig und können daher keine Erträge erwirtschaften.

Im Nachgang zu der Überprüfung durch den Rechnungshof wurden alle Betriebe, die keine positiven Deckungsbeiträge erwirtschaftet haben, einer besonderen Überprüfung unterzogen. Die Ergebnisse wurden mit den Anstalten mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erörtert. Die Entwicklung wird weiter begleitet.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):

Die Finanzbuchhaltung – basierend auf einer Kostenstellen- und Kostenartenrechnung – läuft seit Beginn des Jahres 2016 in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez im Echtbetrieb. Der Roll-Out der Finanzbuchhaltung in der Justizvollzugsanstalt Koblenz hat begonnen. Parallel zum Roll-Out der Finanzbuchhaltung soll die Implementierung einer umfassenden Kosten- und Leistungsrechnung (KLR), einschließlich Kostenträgerrechnung und Leistungsverrechnung, im Justizvollzug des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen. Eine detaillierte Zeitplanung für das Gesamtprojekt liegt vor. Danach sollen Roll-Out der Finanzbuchhaltung im September 2018 und die Implementierung der umfassenden KLR bis Ende 2019 abgeschlossen sein.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):

Eine kaufmännische Geschäftsführung auf Landesebene erscheint sinnvoll, obgleich auch hier eine Abfrage unter den Bundesländern sehr unterschiedliche Handhabungsweisen mit positiven und negativen Erfahrungen mit einer zentralen Stelle zur Steuerung der Betriebe ergeben hat.

Voraussetzung für die Einrichtung einer solchen zentralen Stelle ist jedoch die landesweite Einführung der Software zur Finanzbuchhaltung und die Implementierung einer umfassenden KLR im Justizvollzug. Dies wird, wie oben dargelegt, Ende des Jahres 2019 der Fall sein.

Zu Nummer 11: Organisation und Personalbedarf des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Zu Ziffer 3.2 a):

Seit seiner Gründung am 1. Januar 1996 befindet sich das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) in einem permanenten Modernisierungsprozess (Zusammenführung des Landesamtes für Jugend und Soziales mit dem Landesversorgungsamt und Übernahme von Aufgaben der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2000, mit den jeweiligen Einsparauflagen für das Personal von 30 % bzw. 20 %). Als weiterer Modernisierungsschritt wurden 2013 im Projekt „Zukunft der Landessozialverwaltung“ die vier Ämter für soziale Angelegenheiten in das Landesamt eingegliedert. Die Neuorganisation erfolgte auch, um durch die Nutzung von Synergieeffekten weitere bzw. zusätzliche Aufgaben übernehmen zu können.

Das LSJV hat die Weichen so gestellt, dass strukturell nennenswerte Personaleinsparungen realisiert werden können. Derzeit wird eine Konzeption erarbeitet, welche unter anderem zum Ziel hat, Einsparungen im Umfang von mindestens 93,25 VZÄ zu erzielen. Darüber hinausgehende Einsparungen werden angestrebt. Das Landesamt hat Verträge zeitlich befristeter Aushilfen auslaufen lassen. Im Haushalt 2016 wurden 11,25 Planstellen/Stellen in Abgang gestellt. Außerdem wurden neue kw-Vermerke im Umfang von 10,92 Planstellen/Stellen aufgenommen. Für den Doppelhaushalt 2017/2018 ist vorgesehen, weitere Planstellen/Stellen in Abgang zu stellen sowie kw-Vermerke auszubringen.

Das Landesamt ist auch in Zukunft bereit, in enger Abstimmung mit dem vorgesetzten Ministerium und im Wege der Gegenanrechnung zusätzliche oder neue Aufgaben zu übernehmen, auch wenn dafür keine zusätzlichen Ressourcen bereitgestellt werden können.

Unabhängig vom vorgenannten Prozess der Neuorganisation werden auch zukünftig Organisationsuntersuchungen durchgeführt, aufgabenbezogene Veränderungen und technische Neuerungen genutzt, um zusätzliche Synergieeffekte zu erzielen. Ziel ist, trotz erheblicher Einsparungen auch in Zukunft die Aufgaben des LSJV in angemessener Zeit und Qualität zu erledigen.

Zu Nummer 12: Förderung von Integrationsprojekten

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Integrationsprojekte wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) auch weiterhin engmaschig geprüft, bewertet und im Bedarfsfall gegengesteuert sowie ein entsprechender Abgleich vorgenommen. Seit Beginn des Jahres 2016 wurde die Vorlage einer Liquiditätsplanung als verpflichtender Bestandteil der Begutachtungsverfahren eingeführt. Die Vorlage zur Erstellung der wirtschaftlichen Planungsrechnung wurde erweitert, sodass eine Liquiditätsplanung über einen Zeitraum von 24 Monaten abgebildet werden kann. Darüber hinaus wird durch das Landesamt kontinuierlich bewertet, ob

weitere Optimierungsmöglichkeiten des Begutachtungsverfahrens möglich sind. Zukünftig wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eine detailliertere Markt- und Konkurrenzanalyse durchgeführt. Das Landesamt geht davon aus, dass die Prognose zur Wirtschaftlichkeit hierdurch nochmals verbessert wird.

Im Zuge des Monitorings werden die Ist-Daten zur wirtschaftlichen Lage (unterjährige Auswertungen sowie Jahresabschlüsse) vorgelegt. Auf Basis dieser Daten werden Vergleiche durchgeführt. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage wurde im Zuge der Monitoringgespräche mit den Integrationsfirmen erörtert. Eine Dokumentation der Plan- und Ist-Daten wird derzeit durchgeführt.

Der Rechnungshof hat in seinem Bericht 50 Integrationsprojekte auf Basis der Daten des Jahresabschlusses 2011 untersucht. Von diesen 50 Projekten wurde vom Rechnungshof bei 28 die wirtschaftliche Lage zwischen „schlecht“ und „stark insolvenzgefährdet“ bewertet. Zum heutigen Tag sind von diesen 28 Integrationsprojekten 27 noch aktiv. In 2014 wurde kein Integrationsprojekt beendet. Im Jahr 2015 gab es ein Projektende aufgrund einer Insolvenz. In diesem Fall konnte ein Teil des Integrationsprojekts auf einen neuen Träger überführt werden, sodass drei der sechs geförderten Arbeitsplätze fortbestehen. Insgesamt hat sich die wirtschaftliche Lage der Integrationsprojekte stabilisiert.

Zu Nummer 13: Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes

Zu Ziffer 3.2 a):

Hinsichtlich der Forderung, die Aufnahme in das Internat nicht von der Zahlung eines Kostenbeitrags für zusätzliche Trainingsangebote abhängig zu machen, hat die Schule vorgetragen, dass dieser Zusammenhang nicht bestanden hat. Die Anmeldeformulare wurden geändert, sodass dieser Eindruck vermieden wird.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 a) bis c), k):

Es ist beabsichtigt eine Controlling-Stelle/Verwaltungsleitung einzurichten. Diese wird auch dafür zuständig sein, das geforderte Bemessungssystem für die Zuweisung von Erziehern an Internate zu entwickeln, die Wochenarbeitszeit der Erzieher zentral zu ermitteln und die Besetzungsstärke der Internate vorzugeben.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 d):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Schule angewiesen, die Mindestunterrichtsverpflichtung bzw. die mindestens im Internat zu leistende Arbeitszeit einzuhalten.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 e):

Die Lehrertrainer werden bereits schrittweise durch hauptamtliche Trainer ersetzt.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 f):

Die Trainer/Erzieher sind angewiesen, in den Trainings- und Einsatzplänen auszuweisen, welche Stunden der Dienstverpflichtung entsprechen. Bei einer Nebentätigkeit muss die ausgefallene Arbeitszeit nachgearbeitet werden.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 g):

An den Schulen wurden zwischenzeitlich fast alle Konten auf offene Treuhandkonten umgestellt. Barkassen werden nur noch in absolut minimalem Umfang aufrechterhalten.

Die Schulen wurden zudem darauf hingewiesen, dass sämtliche noch bestehenden Konten in offene Treuhandkonten umgewandelt werden müssen.

Im Übrigen werden die Schulen im Rahmen der anstehenden Schulungen (mit Einführung von IRMA) auch zu den allgemeinen Regeln im Umgang mit Haushaltsführung, Beschaffungswesen, Sachmittelausgaben und Kontoführung noch einmal sensibilisiert und fortgebildet werden.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 h):

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand flossen die Einnahmen aus der Vermietung des landeseigenen Lehrgangsbereichs zwar auf ein offiziell auf den Landessportbund (LSB) lautendes Konto. Zeichnungsberechtigt für dieses Konto sind der Leiter des Sportzweiges des Heinrich-Heine-Gymnasiums (HHG) und sein Stellvertreter sowie der Hauptgeschäftsführer des Landessportbundes. Tatsächlich hat die Hauptverwaltung des Landessportbundes von diesem Konto jedoch noch niemals Mittel abgebucht. Auch wurden keine Zahlungen aus dem „Unterkonto Lehrgangsbereich“ an den Förderverein gezahlt. Die durch Vermietung des Internatsbusses erzielten Einnahmen wurden für den Bus verwendet.

Nach den Darstellungen des HHG erfolgte die Finanzierung der nicht dem Land gehörenden Fahrzeuge nicht durch Gelder, die dem Land zustanden.

Ob hier ggf. strafrechtlich relevantes Fehlverhalten einzelner beteiligter Personen vorliegt, kann letztlich nur seitens der Staatsanwaltschaft geprüft und festgestellt werden. Dieser wurde der Sachverhalt mit der Bitte um Überprüfung der strafrechtlichen Relevanz und gegebenenfalls Aufnahme entsprechender Ermittlungstätigkeiten zur Kenntnis gegeben.

Die auf dem Unterkonto noch geführten Gelder werden der Landesoberkasse überwiesen, wie dies bereits in den Jahren 2014 und 2015 begonnen wurde.
Zukünftig werden alle Einnahmen aus der Vermietung des Lehrgangsbereichs von der Zahlstelle (Verwaltungsleiterin) eingenommen und direkt an die Landesoberkasse überwiesen.

Zu Nummer 14: Baumaßnahmen in Ganztagsschulen

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Darstellung im Jahresbericht des Rechnungshofes lässt eine Bewertung der Bewilligungspraxis im Sinne eines Haushaltsverstoßes nicht erkennen. Die Zweckzuweisungen des Kommunalen Finanzausgleichs werden dotiert, in vielen Bereichen ist der Bedarf höher. Diese Bedarfe werden im Landeshaushalt nicht erläutert; die Erläuterungen beziehen sich auf die veranschlagten Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen im engeren und Planstellen und Stellen im weiteren Sinne). Insoweit besteht haushaltsrechtlich keine Notwendigkeit der vom Rechnungshof als erforderlich angesehenen Darstellung.

Die Landesregierung prüft, wie angekündigt, im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 die Empfehlung des Rechnungshofes, ob und wie aus Gründen der Transparenz eine informatorische Darstellung des nicht ausfinanzierten Bewilligungsvolumens in der Schulbauförderung im Haushaltsplan erfolgen kann.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Rechnungshofes, dass angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sich im Schulbau nicht nur auf die Fälle beschränken können, in denen die Zuwendungsempfänger die Zuwendungen zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterleiten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) wird im Zuge einer Novellierung der Schulbaurichtlinie auf eine entsprechende Anpassung der derzeitigen Regelung in Nr. 5.2.1 Abs. 4 der Schulbaurichtlinie hinwirken.

Außerdem wird im Rahmen einer Änderungsnovelle der Schulbaurichtlichtlinie die Aufnahme von Hinweisen zur baufachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang bereits zu beachtenden Erlasse des Ministeriums der Finanzen vom 26. August 2016 und 9. November 2015 geprüft.

Zu Ziffer 3.2 c):

Das MBWWK stimmt sich derzeit mit dem Ministerium der Finanzen darüber ab, ob es möglich und sinnvoll ist, für den Küchen- und Lagerbereich von Frischkochküchen an Schulen einen Richtwert je Essen einzuführen (z. B. 0,35 m^2/Mittagessen in Anlehnung an die Richtwerte für Hochschulmensen nach RL BAU), der nicht überschritten werden darf.

Zu Ziffer 3.2 d):

Die Empfehlung des Rechnungshofes, erforderliche Nachweispflichten für die Einhaltung der Vergabebestimmungen in die Schulbaurichtlinie aufzunehmen, wird im Falle einer Änderungsnovelle der Schulbaurichtlinie aufgegriffen und geprüft werden.

Zu Ziffer 3.2 e):

Die Hinweise des Rechnungshofes, den „Energieeffizienzstandard“ gemäß Nr. 3.5.2 Abs. 2 der Schulbaurichtlinie präziser zu definieren, wurden aufgegriffen. Das MBWWK stimmt sich derzeit mit dem Ministerium der Finanzen darüber ab, für Schulbaumaßnahmen künftig nur noch dann einen Zuschlag zu gewähren, wenn von Schulträgerseite ein Nachweis zur Einhaltung von Energiekennwerten (vgl. Passivhausstandard) vorgelegt wird.

Zu Nummer 15: Hochschule Mainz

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Landesregierung wird prüfen, wie das Steuerungs- und Informationsinstrumentarium im Globalhaushalt weiterentwickelt werden kann.

Zu Ziffer 3.2 b):

Nach Mitteilung der Hochschule weist das Buchungssystem der Hochschule zum Stichtag 1. Januar 2014 einen verfügbaren Betrag von rd. 12,47 Millionen Euro aus; dagegen weist die Landeshochschulkasse verausgabbare Mittel (einschließlich Fehlbetragsobergrenze) von nur 12,31 Millionen Euro aus. Um die Differenz in Höhe von 160 906,95 Euro nachvollziehen zu können, hat die Hochschule „einen Klon“ ihres Buchungssystems gebildet. Bei dem Nachweis des Differenzbetrages ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen kumulierten Betrag handelt, sodass ein sehr hoher Abstimmungs- und Änderungsbuchungsaufwand in dem Klon erforderlich ist. Dies erfolgt mit Unterstützung der HIS GmbH. Die Hochschule wird im Mai 2016 über das Ergebnis der Überprüfung berichten.

Für das Jahr 2015 hat die Hochschule den o. g. Betrag von 160 906,05 Euro bei der Ermittlung der Verteilungsmasse in Abzug gebracht. Insofern stimmt der im Buchungssystem der Hochschule verfügbare Betrag mit dem tatsächlichen Gesamtergebnis bei der Landeshochschulkasse überein.

Zu Ziffer 3.2 c):

Die Hochschule Mainz berichtet, dass nun bereits im Vorfeld der Einwerbung von Drittmittelprojekten die Projektleiter auf die vollständige Erfassung der Kosten und Erlöse ausdrücklich hingewiesen werden. Ergänzend hierzu stellt die Hochschule neben der persönlichen Beratung umfangreiche Handreichungen und EXCEL-Dateien zur Verfügung, welche insbesondere die Kostenkalkulation sowohl standardisieren als auch vereinfachen werden. Der Präsident unterzeichnet privatrechtliche Drittmittelverträge erst dann, wenn alle Unterlagen, die trennungsrechnungsrechtlich relevant sind, wozu insbesondere die vom Projektleiter unterzeichnete Kostenkalkulation zählt, vorliegen. Erst dann wird für das Projekt ein eigenes Projektkonto zur haushaltstechnischen Abwicklung eingerichtet und der betroffene Projektleiter nochmals auf die verursachungsgerechte Zuordnung der Einnahmen/Erlöse und Ausgaben/Kosten ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Hintergrund der Prüfungsfeststellungen wurden alle Verantwortlichen nochmals aufgefordert, die verursachungsgerechte Zuordnung der Personal- und Sachkosten sicherzustellen.

Zudem hat die Hochschule projektunabhängig bereits mehrfach Informationsveranstaltungen in Bezug auf „Drittmitteleinwerbung“ durchgeführt, bei welchen insbesondere die Projekte im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit im Fokus gestanden haben und ausführlich erläutert und diskutiert wurden. Die Hochschule plant, diese Veranstaltungen weiterhin anzubieten.

Die Verpflichtung zum Zeitnachweis für das wissenschaftliche Personal ist bei EU-Projekten im Kontext von „Horizont 2020“ auch den Professorinnen und Professoren bekannt.

Zu Ziffer 3.2 d):

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 25. Januar 2016 die betroffenen Hochschulen (Technische Universität Kaiserslautern, Hochschule Koblenz, Hochschule Mainz, Hochschule Trier) gebeten, die Kostenkalkulation der jeweiligen Prüfstellen vorzulegen. Dabei geht es davon aus, dass die Kostenkalkulation berücksichtigt, dass die Materialprüfstellen auch der Forschung und Lehre dienen und somit diese Kosten nicht in die Kostenkalkulation für „Fremdaufträge“ einfließen. Ein Teil der Rückmeldungen liegt bereits vor. Diese werden nun ausgewertet. Nach Rückmeldung aller Hochschulen wird das Ministerium überprüfen, ob die sich daraus ergebenden Kosten den Gebührenrahmen des Gebührenverzeichnisses überschreiten. In diesem Fall wird eine Änderung des Gebührenverzeichnisses angestrebt.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. 3.1 b):

Die Hochschule Mainz erklärt, dass die Zahlstellen künftig nur im Rahmen der Zahlstellenbedingungen (ZBest) eingerichtet und betrieben werden. Die Verantwortlichen haben konkrete schriftliche Hinweise für den Betrieb der Zahlstellen erhalten. Darüber hinaus hat die Hochschule Informationen und Vordrucke in ihr Intranet eingestellt. Es wird sichergestellt, dass jede Zahlstelle mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft wird.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. 3.1 c):

Es ist grundsätzlich Ziel der Hochschule, in der Abteilung Finanzen der Hochschule ein breites hochschulspezifisches Basiswissen aufzubauen bzw. beizubehalten. Da die Abteilung Finanzen derzeit über eine Stellenausstattung von drei Vollzeitäquivalenten verfügt, erachtet es die Hochschule deswegen aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht für vorteilhaft, Dienste externer Steuerberatung für komplexe Fragestellungen einschließlich der entsprechenden Erklärungspflichten in Anspruch zu nehmen. Dazu hat die Hochschule erklärt, das Verfahren für die Einwerbung von Drittmitteln sei neu strukturiert worden, sodass steuerliche Aspekte bereits in der Projektanbahnung berücksichtigt werden können.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. 3.1 f):

Die Hochschule hat aufgrund der Prüfungsfeststellungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen intensive Gespräche mit den Leitungen der Fachbereiche geführt. Im Ergebnis wird zum Sommersemester 2016 ein für alle Fachbereiche verbindliches einheitliches Formular zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung eingeführt. In das Formular sind auf Grundlage des Vorlesungsverzeichnisses die konkreten Lehrveranstaltungen mit der jeweiligen Teilnehmerzahl einzutragen. Die Richtigkeit hat die

Lehrende oder der Lehrende durch Unterschrift zu erklären. Die Dekanin oder der Dekan rechnet die Semesterwochenstunden (SWS) nach Prüfung der Voraussetzungen an und führt das Deputatskonto. Die Fachbereichsleitung hat dem Präsidenten zeitnah für jedes Semester zu bestätigen, dass das vereinbarte Verfahren eingehalten wird. Soweit für einzelne Lehrende das Formular noch aussteht, wird die Hochschulleitung die notwendigen Schritte einleiten. Die Hochschule plant langfristig mit der Einführung des integrierten Campusmanagementsystems eine stärkere DV-technische Unterstützung dieses Prozesses, was auch aus der Sicht des Ministeriums sinnvoll ist.

Zu Nummer 16: Kulturorchester des Landes

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Ausgangsfrage des Berichts „Wie viel darf Kultur kosten?“ beinhaltet sowohl fiskalische als auch kulturpolitische Aspekte. Unter einem kulturpolitischen Blickwinkel ist festzustellen, dass sich die Landesorchester auf einem hohen künstlerischen Niveau befinden. Alle Klangkörper haben trotz der durch die Orchesterstrukturreform bedingten Stelleneinsparungen und des damit verbundenen finanziellen Einspareffektes im Wesentlichen keine Qualitätseinbußen erlitten. Ihre Spielfähigkeit blieb unvermindert erhalten und die Breite ihres Repertoires ist im Verhältnis zu der Zeit vor der Orchesterstrukturreform weitgehend gleich geblieben. Damit wurde eine zentrale Zielsetzung der Orchesterstrukturreform erreicht, die eine Personalreduzierung unter der Vorgabe durchführte, „dass die Spielfähigkeit der drei Orchester erhalten bleibt, das kulturelle Angebot insgesamt nicht reduziert und die Qualität der Orchester nicht gefährdet werden sollte“ (vgl.: Dokumentarischer Bericht des Beraters des MWWKF für die Orchesterstrukturreform des Landes Rheinland-Pfalz von 2003 bis 2006, S. 7).

Im Zusammenhang mit dem Erhalt der qualitativen Leistungen der Orchester stehen auch die Eingruppierung der Deutschen Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz in die höchste Tarifgruppe A sowie die bei allen Orchestern gezahlten Zulagen. Damit können die erforderliche hohe künstlerische Leistungsbereitschaft der Musikerinnen und Musiker und das Spielvermögen der Orchester auch in Zukunft auf dem vorhandenen Niveau gesichert und erhalten werden. Gerade die Deutsche Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz wird unter diesen Voraussetzungen zunehmend als überregionales deutsches Spitzenorchester wahrgenommen und übernimmt hiermit die Funktion eines kulturellen Botschafters des Landes. Aus kulturpolitischen Gründen wird deshalb eine Rückführung der Eingruppierung der Deutschen Staatsphilharmonie Rheinland-Pfalz sowie ein Wegfall der Zulagen für alle Musikerinnen und Musiker der Landesorchester nicht angestrebt.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 a):

Eine 100-prozentige Auslastung der Dienste bei den Musikerinnen und Musikern findet in der Orchesterrealität – wenn überhaupt – nur in besonderen Ausnahmefällen statt. Die im Tarifvertrag für Kulturorchester festgeschriebene Dienstobergrenze kann deshalb auch nicht im Sinn einer „Sollarbeitszeit“ verstanden werden, sondern ist als Höchstbelastungsgrenze anzusehen. Zudem gilt es zu bedenken, dass zu leistende Dienste nur einen Teil der Gesamtleistung der Musikerinnen und Musiker darstellen. Hinzuzurechnen ist das ständige „häusliche Üben“, das die Voraussetzung für eine über die Spielzeit gleichbleibende dauerhafte Leistungserbringung darstellt.

Grundsätzlich wird jedoch eine höhere durchschnittliche Dienstauslastung der Musikerinnen und Musiker, insbesondere bei den Orchestern in Mainz und Ludwigshafen, angestrebt. Dabei wird die Anregung des Rechnungshofes geprüft, nicht ausgeschöpfte Dienste in der Kinder- und Jugendbildung für musikpädagogische Projekte zu nutzen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 d):

Ebenso sind neue Organisationsverfügungen für die Landesorchester in Vorbereitung. In diesen sollen deren Aufgaben präziser mit dem Ziel beschrieben werden, Leistungskennzahlen darzustellen

Zu Nummer 17: Personalausgaben der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. 3.1 a) und d):

Es wurde bereits begonnen, inkorrekte Stufenzuordnungen bzw. Stufenvorweggewährungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einer Korrektur zuzuführen. In den Fällen, in denen vertragliche Regelungen derzeit einer Korrektur entgegenstehen, wird eine Korrektur zu gegebener Zeit aufgegriffen.

Die Universitätsmedizin hat bei Neueinstellungen ihre Eingruppierungspraxis bereits umgestellt.

Zu Nummer 18: Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zu Ziffer 3.2 a):

Die Ermäßigungen erfolgten aufgrund der Ausgleichsverordnung (AusglV) aus dem Jahre 1990. Die AusglV war auch nach In-Kraft-Treten des Bundesnaturschutzgesetzes noch anwendbar. Sie ist erst mit dem Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 außer Kraft getreten.

Die Landesregierung hat sich seit Mai 2011 dafür eingesetzt, die Ermäßigungsregelung aufzuheben. Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 wurde die Anwendung des sogenannten „Alzeyer Modells“ als Regelverfahren zur Berechnung der Ersatzzahlung empfohlen. Nach diesem Zeitpunkt wurde in den vom Landesrechnungshof geprüften Landkreisen nur noch in zwei Fällen eine Ermäßigung gewährt. Beide Verfahren wurden deutlich vor dem 28. Mai 2013 begonnen und die Ersatzzahlungen daher aufgrund der AusglV ermittelt. Einer der Fälle wurde beklagt und kommt nicht zur Umsetzung. Es entsteht daher auch keine Pflicht zur Leistung der Ersatzzahlung.

Eine Pflicht zur Teilrücknahme von Genehmigungsbescheiden mitsamt einer Korrektur der festgesetzten Ersatzzahlungen lässt sich aus der bis einschließlich 15. Oktober 2015 geltenden Rechtslage nicht ableiten.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Landesverordnung über die Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlung (AusglV) war auch nach In-Kraft-Treten des Bundesnaturschutzgesetzes noch anwendbar. Sie ist erst mit dem Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 außer Kraft getreten. Damit ist das mit dem Gemeinsamen Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 eingeführte „Alzeyer Modell“ das Regelverfahren zur Berechnung der Ersatzzahlung bei der Errichtung großer Windenergieanlagen. Für sonstige Eingriffe wird eine Nachfolgeregelung zur AusglV vorbereitet. Mit Erlass*) vom 15. November 2015 wurden gegenüber den fachlich tangierten Behörden Einzelheiten u. a. zur Bemessung und Festsetzung von Ersatzzahlungen sowie die Abführung des Aufkommens aus den Ersatzzahlungen an die Stiftung Natur und Umwelt verbindlich vorgegeben.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. 3.1 a):

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (MULEWF) hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 eine umfassende Abfrage aller Vorgänge mit Festsetzungen zu Ersatzzahlungen für den Zeitraum ab dem 1. März 2010 (Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes) veranlasst. Die Ergebnisse dieser Abfrage werden derzeit in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgewertet. Gegenstand der Prüfung ist dann auch die rechtliche Prüfung, ob und in welchen Fällen Herausgabeansprüche gegenüber den Kommunen bestehen. Soweit Ersatzzahlungen abweichend von der AusglV einbehalten wurden, werden die Kommunen erneut aufgefordert, das entsprechende Aufkommen an das Land abzuführen. In die Prüfung einbezogen werden auch eventuelle Fälle, in denen Kommunen Realkompensationen umgesetzt haben.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. 3.1 c):

In der Überwachungsliste des MULEWF werden die dem Ressort zugeleiteten Genehmigungsbescheide mit Festsetzung von Ersatzzahlungen aufgeführt. Im Rahmen der erwähnten Sachverhaltsaufklärung können sich weitere, dem MULEWF bisher nicht bekannte Genehmigungsbescheide mit Festsetzung von Ersatzzahlungen ergeben. Aus den bekannten Genehmigungsbescheiden ergeben sich jedoch in der Regel keine Informationen zur tatsächlichen Realisierung der Vorhaben und damit zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Offene Fälle aus der Überwachungsliste werden zurzeit systematisch aufgearbeitet; die Leistung ausstehender Ersatzzahlungen wird angemahnt. Bei weiteren Fällen, die sich ggf. aus der Sachverhaltsaufklärung ergeben werden, wird entsprechend verfahren. Ein Teil der Beträge konnte bereits vereinnahmt werden.
Für festgesetzte Ersatzzahlungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Zu Nummer 19: Staatliche Weinbaudomäne Trier

Zu Ziffer 3.2 a):

Mit dem Abschluss des Landpacht- und Mietvertrages der Staatlichen Weinbaudomäne Trier mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) – Sozialwerk Bernkastel-Wittlich gGmbH ist mit Bezug auf den Landeshaushalt eine wirtschaftliche und zweckmäßige Betriebsführung der Weinbaudomäne gewährleistet. Die Defizite des Landes aus der Bewirtschaftung der Domäne können kurzfristig nachhaltig zurückgeführt werden. Eine Rückübertragung ist nicht vorgesehen, weil die Weinbaudomäne als Sonderimmobilie atypisch für das Portfolio des Landesbetriebes LBB ist. Die Weinbaudomäne ist ein Kulturdenkmal, steht unter Denkmalschutz und nimmt damit eine Sonderrolle ein. Üblicherweise werden diese Sonderimmobilien vom LBB nicht selbst bewirtschaftet, sondern an geeignete Landesorganisationen abgegeben. Darüber hinaus liegt der Sachverstand für Weinbau im zuständigen Ministerium, das fortan die Verpächterrolle übernimmt. Im Landpacht- und Mietvertrag ist die Bewirtschaftung und Bauunterhaltung durch den Pächter geregelt.

*) Erlass vom 5. November 2015 – Az. 102-88 601-1/2014-2#102 –.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 a):

Im Vorfeld der 2016 umgesetzten Verpachtungslösung wurde die Wirtschaftlichkeit möglicher Alternativen (Betreibermodell, Verkauf, Verpachtung) geprüft. Aufgrund der unbefriedigenden Betriebsergebnisse aus der Bewirtschaftung in den Jahren 2011 bis 2013 wurde der Betrieb – umfänglich ab dem Jahr 2014 – mit Kooperationspartnern im „Betreibermodell“ bewirtschaftet. Aufgrund der defizitären Ergebnisse wurde die Fortführung und Weiterentwicklung auch dieser Alternative verworfen.

Ein Verkauf der Domäne, der nicht kurzfristig, sondern nur mittelfristig realisiert werden könnte, hätte zu weiteren erheblichen Defiziten und Haushaltsbelastungen geführt. Diese Defizite hätten einen möglichen Verkaufserlös weitgehend aufgezehrt. Zukünftige Einwirkungsmöglichkeiten des Landes wären gänzlich entfallen. Kulturpolitische oder weinbaufachliche Einwirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand wären gänzlich ausgeschlossen. Die gewählte Verpachtungslösung über einen Zeitraum von 25 Jahren sichert, abgesehen von überschaubaren Verwaltungskosten ohne zusätzliche Ausgaben für das Land, einen positiven Kapitalwert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 b):

Das Konjunkturpaket II (K II) hatte die Förderung der ländlichen Infrastruktur zum Ziel. Die Mittel sollten überwiegend (d. h. nicht ausschließlich) für Investitionen, insbesondere auch für finanzschwache Kommunen, eingesetzt werden. Neben Wegebau und der Förderung des Tourismus wird die Erhaltung, Wiederherstellung oder Weiterentwicklung bestehender historisch wertvoller oder kulturell bedeutsamer Merkmale als förderfähig angesehen. Die Region Mosel mit der Stadt Trier ist als finanzschwache Region eingestuft. Das Gebäudeensemble der Domäne Trier steht unter Denkmalschutz und stellt ein historisch wertvolles und kulturell bedeutsames Anwesen dar. Die Bedeutung der Domäne für die Förderung des Weinbaus in der ländlichen Region Mosel wird sehr hoch eingeschätzt. Der Aufwand für die Sanierung und Erhaltung der Gebäude war überdurchschnittlich. Voraussetzung für die Umsetzung des seinerzeit gewählten Betriebsmodells war der Neubau eines Kellereigebäudes, der auch die Anforderungen des Denkmalschutzes berücksichtigt. Alle Beteiligten waren einvernehmlich der Auffassung, dass damit die Voraussetzungen des K II erfüllt waren. Der Bund hat im Rahmen des fortlaufenden Fördermittelcontrollings und auch der Verwendungsnachweisprüfung keine Bedenken geltend gemacht.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. 3.1 c):

Da eine Subventionierung/Verlustabdeckung nach EU-Recht grundsätzlich nicht zulässig ist, wurde die Eigenbewirtschaftung eingestellt. Bei Verkauf oder Verpachtung ist nach EU- bzw. nationalem Recht eine Ausschreibung erforderlich. Diese Vorgaben wurden beachtet und eingehalten.

II. Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 (Drucksache 16/6122)

Zu Nummer 4: Wasserschutzpolizei

Zu Buchstabe a) und b) 1. Spiegelstrich:

Die konstituierende Sitzung der mit der Untersuchung beauftragten Arbeitsgruppe hat unter Leitung des Inspekteurs der Polizei am 26. Februar 2016 stattgefunden. Ein erstes Zwischenergebnis ist im zweiten Halbjahr 2016 zu erwarten.

Zu Buchstabe b) 5. Spiegelstrich:

Die Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bootswerkstätten“ hat zwischenzeitlich mehrmals getagt und in ihre Bewertungen insbesondere auch die Erfahrungen im Reparatur- und Instandhaltungsbereich der polizeilichen Bootsflotten in den benachbarten Ländern Baden-Württemberg und Hessen einbezogen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde der Lenkungsgruppe der Polizeiabteilung zugeleitet. Die Landesregierung wird weiter berichten.

Zu Nummer 6: Neues Dienstgebäude für die Kreisverwaltung Alzey-Worms

Zu Buchstabe b)

Die nach Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-IStock) zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mitgeteilt, dass die ursprünglich gewährte Zuweisung in Höhe von 3 857 000,00 Euro mit Bescheid vom 15. April 2016 um 45 349,00 Euro auf 3 811 651,00 Euro reduziert wurde. Ferner wurden die der Bewilligung zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Gesamtkosten um 75 571,00 Euro auf 6 352 222,00 Euro reduziert.

Die Reduzierung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und damit einhergehend auch der Zuwendung erfolgte anteilig trotz der gewählten Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung), weil in den ursprünglichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten die Kosten für Kunst am Bau um 51 576,00 Euro zu hoch festgesetzt waren. Ferner haben sich nach dem Ergebnis der Teilungsvermessung die Grunderwerbskosten um 23 995,00 Euro auf 332 311,99 Euro reduziert.

Zu Nummer 7: Konversionsprojekt „Gräfensteiner Park“ in der Südwestpfalz

Zu Buchstabe b):

Die Stellungnahmen der Investorenseite sowie der kommunalen Seite sind dem Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur kürzlich zugegangen und werden derzeit ausgewertet und geprüft. Da die entsprechende Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und ggf. welche zuwendungsrechtlichen Folgerungen aus den Vergaberechtsverstößen zu ziehen sind.

Zu Nummer 10: Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten

Zu Buchstabe a):

Das im Schlussbericht erwähnte Rundschreiben ist mittlerweile fertiggestellt und wurde im Ministerialblatt vom 4. März 2016 auf Seite 79 veröffentlicht.

Betreffend des Rundschreibens (Information der Bediensteten und Versorgungsempfänger) wurde das Landesamt für Finanzen gebeten, die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfänger und Beschäftigten bei der nächsten Gelegenheit (aus Kostengründen) anlässlich eines „Volllaufs“ (bei dem alle Bediensteten erreicht werden können) zu informieren.

Unabhängig hiervon wurde den Ressorts mit E-Mail vom 1. August 2014 das Rundschreiben vom 1. August 2014 – P 2003 A – 417 – zur Geltendmachung übergegangener Schadensersatzansprüche nach fremdverschuldeten Arbeitsunfällen mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Zu Nummer 13: Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen

Zu Buchstabe a):

Die Kommunalen Spitzenverbände sehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, in Gespräche zu Vereinbarungen eines Rahmenvertrages einzutreten. Sie erwarten durch das anstehende Bundesteilhabegesetz Regelungen, die wesentliche Auswirkungen auf das Leistungs- und Vertragsrecht in der Behindertenhilfe haben werden und stehen aus diesem Grund erst nach Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes für Gespräche zur Verfügung. Auch ein erneutes Gespräch zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit

Gesundheit und Demografie und dem Städte- und Landkreistag am 4. Februar 2016 hat zu keinem anderen Ergebnis geführt. Die Kommunalen Spitzenverbände werden derzeit nicht an Vertragsverhandlungen zu Werkstätten für behinderte Menschen teilnehmen. Ein zeitnaher Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 79 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) ist aufgrund der Haltung der Kommunalen Spitzenverbände daher nicht möglich. Alternativ hat die Landesregierung die Möglichkeit, die Inhalte eines Rahmenvertrages durch Rechtsverordnung zu regeln. Hierzu muss die Landesregierung die Vertragspartner nach § 81 Abs. 1 SGB XII schriftlich zu Vertragsverhandlungen auffordern. Kommen Verträge nach § 79 Abs. 1 SGB XII nicht innerhalb von sechs Monaten zustande, nachdem die Landesregierung schriftlich dazu aufgefordert hat, können die Vorschriften nach § 81 SGB XII stattdessen durch Rechtsverordnung erlassen werden.

Das Sozialministerium hat mit Schreiben vom 1. März 2016 die Vertragspartner schriftlich zum Abschluss eines Rahmenvertrages aufgefordert.

Zu Buchstabe b):

Die Träger der Sozialhilfe haben unstreitig ein anlassbezogenes Prüfrecht nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Umstritten ist, ob auch ein grundsätzliches anlassunabhängiges Prüfrecht gegenüber den Werkstätten besteht.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) klärt gegenwärtig, ob die notwendige Rechtssicherheit anderweitig erreicht werden kann.

Unabhängig davon hat das Landesamt im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit zwischenzeitlich drei Werkstattträger aufgefordert, prüffähige Unterlagen vorzulegen. Bei diesen drei Werkstätten ist das Landesamt zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund zur Verfügung stehender Informationen ein anlassbezogenes Prüfrecht besteht.

Zu Nummer 23 e): Landesgartenschauen

Zu Buchstabe a):

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat die Schlussabrechnung der Stadt Trier für die o. a. Maßnahme aufgrund der festgestellten Vergabeverstöße in Anwendung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 über förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) geprüft. Dabei hat sie einen Betrag in Höhe von 400 000 Euro von den bislang festgestellten zuwendungsfähigen Kosten (bei einem Fördersatz in Höhe von 90 % entspricht dies einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 360 000 Euro) in Abzug gebracht.
Der Rückforderungsbescheid der ADD ist bestandskräftig. Die ADD hat die entsprechende Zinsfestsetzung veranlasst.

Zu Nummer 23 g): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Zu Buchstabe a):

In der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd betrugen die Einsparungen, die sich aufgrund des Rechnungshofberichtes bereits absehbar realisieren lassen, insgesamt 15,10 Stellen. Davon wurden 10,91 Stellen eingespart (5,91 Stellen zum 1. Januar 2015 und 5 Stellen zum 1. Januar 2016).

Die SGD Nord ging nach bisherigem Stand von 8,95 kurz- und mittelfristig einzusparenden Stellen aus.

Vor dem Hintergrund dieser Vorbemerkungen werden die Bemühungen zum Abbau entbehrlicher besetzter Stellen verstärkt fortgesetzt – weitere Konsolidierungserfordernisse bleiben abzuwarten.

Zu Buchstabe b) 1. bis 4. Spiegelstrich:

Es konnten bisher 10,91 Stellen abgebaut werden.

Zu Buchstabe b) 5. Spiegelstrich:

Die Staatssekretärskonferenz hat beschlossen, dass grundsätzliche und mehrere Ressorts betreffende Punkte im Rahmen eines Projektes aufgearbeitet werden sollen. Im Rahmen des Projektes befasst sich die Arbeitsgruppe „OwiG“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MSAGD, MWKEL, MULEWF, ISIM und den SGDen unter Federführung des MSAGD mit der Thematik. Die Arbeitsgruppe „OwiG“ hat viermal getagt. Sie untersucht zwei Zentralisierungsmöglichkeiten für die derzeit drei Bußgeldstellen bei den SGDen, bei
- der Polizei (hier bei der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei in Speyer),
- einer Arbeitsschutzbehörde (hier der SGD).

Es wurde bereits Einvernehmen erzielt, dass eine Trennung der Zuständigkeiten für Straßenkontrollen und Betriebskontrollen zwischen Polizei und SGDen wegen des Sachzusammenhangs aufgrund des komplexen Rechtsgebiets und den Wechselwirkungen zwischen den Ergebnissen von Straßen- und Betriebskontrollen nicht zwingend ist. Die zentrale Bußgeldstelle der Polizei ist bisher

für Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Für den Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, welcher im Arbeitsschutz angesiedelt ist, wird besonderes Fachwissen benötigt. Die standardisierten Verfahren in der zentralen Bußgeldstelle der Polizei im Verkehrsrecht sind mit dem komplexen Verfahren im Bereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr nicht vergleichbar. Eine Zentralisierung bei der Polizei wird daher nicht mehr weiterverfolgt.

Die eingerichtete Arbeitsgruppe prüft daher derzeit die Zentralisierung bei einer Arbeitsschutzbehörde. Zur weiteren Entscheidungsfindung werden Modelle in den Bundesländern überprüft, die eine Zentralisierung dieser Aufgabe bei der Arbeitsschutzbehörde verwirklicht haben. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei zunächst auf das hessische Modell der Zentralisierung bei der Arbeitsschutzbehörde in Hadamar gelegt, wo auch ein Fachzentrum Sozialvorschriften im Straßenverkehr eingerichtet wurde. Als nächster Schritt ist eine Erörterung mit den Experten in der zentralen Auswerte- und Bußgeldstelle Brandenburgs bei der Arbeitsschutzbehörde in Frankfurt/Oder vorgesehen. Im Hinblick auf die Optimierungsmöglichkeiten wird dabei die Zusammenarbeit zwischen Sachbearbeitern für die einzelnen Betriebe in der Fläche und der zentralisierten Bußgeldstelle genauer betrachtet.

Der Abschluss der Arbeit der Arbeitsgruppe ist voraussichtlich im 2. Quartal 2016 zu erwarten.

Die SGD Süd beabsichtigt in jedem Fall die OwiG-Aufgaben – wie bei der SGD Nord – in einem ersten Schritt bei einer Stelle zu zentralisieren.

Festzustellen ist, dass in den Bundesländern, in denen eine zentrale Bußgeldstelle zumeist in den letzten Jahren zur Bündelung der Fachkompetenz und auch Sicherstellung von Vertretungsleistungen für das hochkomplexe Rechtsgebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr verwirklicht wird, dennoch Personal für Betriebskontrollen in den Regionen vorgehalten wird. Eine Kontrolle ausschließlich vom Schreibtisch aus per Post hat sich auch nach Beratung im zuständigen Bund-Länder-Gremium der Sozialvorschriften im Straßenverkehr als nicht sachgerecht erwiesen.

Die Staatssekretärskonferenz hat sich am 7. Dezember 2015 mit dem Zwischenergebnis befasst.

Zu Buchstabe b) 9. Spiegelstrich:

Die vielfachen ehrenamtlichen Aktivitäten der Initiative Region Mittelrhein e. V. für die Region Mittelrhein werden positiv aufgenommen. Um der Kritik des Rechnungshofes an der Organisation der Geschäftsstelle zu begegnen, wurde am 3. März 2016 ein Abstimmungsgespräch mit dem Vorstand der Initiative geführt. Danach soll auf eine Projektförderung umgestellt werden.

Zu Buchstabe c):

Die im Schlussbericht geschilderte Einschätzung zur Zusammenlegung der Labore/Vergabe der Laborleistungen soll mittels einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verifiziert werden. Für diese ist derzeit keine externe Beauftragung vorgesehen. Eine Arbeitsgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von MULEWF, LfU und SGDen unter Federführung des MULEWF hat im Dezember 2015 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Arbeitsgruppe hat bisher dreimal getagt und wird bis Mitte Juni 2016 das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorlegen.

Zu Nummer 6/2011: Schlosshotel Bergzaberner Hof

Der Zuwendungsempfänger wurde bezüglich der beabsichtigten endgültigen Bewilligung mit Schreiben vom 14. Januar 2016 angehört. Die Stadt Bad Bergzabern hat zweimal die Bitte, die Frist, sich zu den für die vorgesehene Entscheidung erheblichen Tatsachen äußern zu können, noch zu verlängern, an die Bewilligungsbehörde herangetragen, damit die Angelegenheit in den kommunalen Gremien erörtert werden kann. Dieser Bitte wurde entsprochen.

Auf der Grundlage der vergaberechtlichen Feststellungen des Rechnungshofes wurde mit Datum vom 4. Mai 2016 der endgültige Bewilligungsbescheid über einen Zuwendungsbetrag in Höhe von 3 158 370 Euro erlassen.